

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- §1) Gegenstand des Auftrages ist die Beitreibung von Forderungen durch das Inkassobüro. Als Forderungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten Haupt- und Nebenforderungen.
- §2) Neben der Geltendmachung der Forderung gemäß §1 ist das Inkassobüro berechtigt und verpflichtet, den Verzugsschaden des Auftraggebers in Gestalt der durch die Beitreibung entstehenden Bearbeitungsvergütung und Auslagen in dessen Namen beim Schuldner geltend zu machen und einzuziehen.
- §3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Auftragserteilung jeglichen Kontakt mit dem Schuldner zu unterlassen, d.h. nicht mehr mit ihm zu korrespondieren, zu verhandeln und keine neuen gerichtlichen Schritte einzuleiten. Er verpflichtet sich, dem Inkassobüro unverzüglich alle bei ihm eingehenden Zahlungen des Schuldners mitzuteilen und Kopien sämtlicher dort eingehender Zuschriften mit seiner Stellungnahme versehen zuzusenden. An den Auftraggeber gerichtete Anfragen sind möglichst umgehend und umfassend zu beantworten, rechtliche Nachteile aus nicht rechtzeitiger Information gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- §4) Das Inkassobüro ist berechtigt, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners entsprechend, Teilzahlungen oder Zahlungsaufschub zu gewähren. Vergleiche, die den Anspruch des Auftraggebers mindern, bedürfen dessen Zustimmung.
- §5) Eingegangene Gelder werden – unbeschadet anderslautender ausdrücklicher oder stillschweigender Verrechnungsbestimmungen des Schuldners und unbeschadet der Person des Empfängers - vom Inkassobüro im Innenverhältnis gem. § 367 Abs. 1 BGB zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Eine Abrechnung über eingegangene Beträge erhält der Auftraggeber mindestens einmal vierteljährlich.
- §6) Der Auftrag wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht die Kündigung durch den Auftraggeber 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich erfolgt ist. Leistet der Schuldner Teilzahlungen, ist eine Kündigung erst 6 Monate nach Eingang der letzten Rate zulässig. Das Inkassobüro ist berechtigt, das Inkassoverfahren als fruchtlos abzuschließen, wenn ihm die Weiterverfolgung als sinnlos oder nicht erfolversprechend erscheint.
- §7) Für die außergerichtliche Beitreibung der Forderung stellt das Inkassobüro dem Schuldner eine Bearbeitungsvergütung in Höhe von 1,3 RVG-Gebühr zuzüglich der Auslagen und – wenn der Auftraggeber nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist – der gesetzlichen Mehrwertsteuer zusätzlich zu Haupt- und Nebenforderung als Verzugsschaden des Auftraggebers im Sinne §§ 284, 286 BGB in Rechnung. Ist der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die gesetzliche Mehrwertsteuer ihm gegenüber geltend gemacht. Erfolgt während der Laufzeit des Auftrages keine Begleichung der Bearbeitungsvergütung durch den Schuldner, wird der Auftraggeber lediglich mit einer Negativpauschale nach dem jeweils gültigen Tarif belastet. Der Differenzbetrag zwischen Bearbeitungsvergütung und Negativpauschale wird vom Auftraggeber - lediglich erfüllungshalber- an das Inkassobüro abgetreten. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Forderung oder einen Teil hiervon unter Berücksichtigung der Bearbeitungsvergütung direkt an den Auftraggeber bezahlt; in diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, Zahlungen an das Inkassobüro weiterzuleiten. Endet der Inkassoauftrag vorzeitig durch Kündigung des Auftraggebers oder durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund durch das Inkassobüro, so ist anstelle der Negativpauschale die Bearbeitungsvergütung samt Auslagen und Mehrwertsteuer gemäß Absatz 1 zu bezahlen.
- §8) Im Erfolgsfall erhält das Inkassobüro durch den Auftraggeber neben der durch den Schuldner zu bezahlenden Bearbeitungsvergütung eine Provision in Höhe von 5% des jeweils erzielten Erlöses nach Abzug der Kosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Vergütung kann vom Schuldner nicht verlangt werden und ist auch zu zahlen bei jeglicher Art von Ausgleich der der Minderung der Forderung dient, also auch bei Warenrückgaben, Gutschriften, Naturalleistungen, Direktzahlungen etc.
- §9) Sofern die außergerichtlichen Einziehungsbemühungen des Inkassobüro erfolglos oder teilweise erfolglos geblieben sind, leitet das Inkassobüro die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung ein. Sind auch die gerichtlichen Vollstreckungsversuche erfolglos, hat der Auftraggeber dem Inkassobüro die Negativpauschale für die außergerichtliche und für die gerichtliche Tätigkeit, die Auslagen und die Mehrwertsteuer zu erstatten. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Auftrages gilt hinsichtlich der Ansprüche des Inkassobüros § 7 Abs. 3.
- §10) Das Inkassobüro führt alle Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen durch, für die Unterbrechung der Verjährungsfrist, die nicht durch die schriftliche Mahnung eintritt sondern erst durch die gerichtliche Geltendmachung der Forderung eintritt, hat der Auftraggeber selbst Sorge zu tragen. Die Haftung erfolgt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- §11) Für die Einziehung von Forderungen im Ausland (Auslandsinkasso) gelten besondere Bedingungen.
- §12) Mündliche Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Inkassobüro bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Inkassobüro ist berechtigt, seine Akte 6 Monate nach Beendigung des Auftrages zu vernichten.
- §13) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit kein sonstiger zwingender Gerichtsstand gilt, der Sitz des Inkassobüros.